

# Fahren mit Fuhrwerken und Kutschen

## Regelungen zum Fahren mit Fuhrwerken und Kutschen

- **auf öffentlichen Straßen und Wegen**

Auf öffentlichen Straßen und Wegen ist das Fahren mit Kutschen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) möglich. Nach § 28 Abs. 2 StVO gelten die für den gesamten Fahrverkehr bestehenden Verkehrsregeln und Anordnungen sinngemäß.

- **außerhalb öffentlicher Straßen und Wege**

- 1. im Wald** (§11 Abs. 4 SächsWaldG)

Das Fahren mit Fuhrwerken und Kutschen bedarf auf allen Waldwegen der besonderen Genehmigung des Waldbesitzers da es nicht Teil des Betretungsrechtes ist. Für die Ausweisung von Fahrwegen gelten privatrechtliche Regelungen zwischen dem Fahrbetrieb und den beteiligten Waldbesitzern – es besteht keine Zuständigkeit der Unteren Forstbehörde!

- 2. außerhalb des Waldes** (§31 Abs. 2 SächsNatSchG)

Das Fahren mit bespannten Fahrzeugen ist nur auf geeigneten Wegen und besonders ausgewiesenen Flächen gestattet. Gekennzeichnete Wanderwege, Sport- und Lehrpfade sowie für die Erholung der Bevölkerung ausgewiesene Spielplätze und Liegewiesen dürfen nicht benutzt werden. Den Gemeinden obliegt es, im Einvernehmen mit den unteren Naturschutzbehörden geeignete Flächen für das Reiten und Fahren mit Fuhrwerken und Kutschen auszuweisen. Bei der Ausweisung von Fahrwegen auf Privatgrundstücken ist die Zustimmung des Eigentümers erforderlich.